

1. Nichtaufnahme von Ermittlungen in mehreren Fällen Az. 501 Js 14727/04

Mit Schreiben vom 6.9.2004 hat StA Vaupel die Aufnahme von Ermittlungen in mehreren Fällen abgelehnt. Damit hat er mehrfach abgelehnt, überhaupt den vorgebrachten Sachverhalt zu prüfen. In der Begründung lügt er offensichtlich oder führt die in den (von ihm nicht verfolgten) Anzeigen genannten und angezeigten Falschbehauptungen selbst fort:

In keinem der unter Ziffer 1 bis 7 der Anzeige aufgeführten Fälle kann auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass einer der Beschuldigten bewußt wahrheitswidrig („wider besseres Wissen“ gemäß § 164 StGB) über die Vorgänge berichtet hat.

Diese Aussage ist offensichtlich falsch und StA Vaupel auch bekannt. So hat z.B. der damalige Gießener Bürgermeister Haumann (siehe Anzeige in der Anlage) selbst öffentlich zugegeben, eine anonyme Bombendrohung erfunden zu haben. Schon damals hätte Vaupel, weil ihm und der Polizei dieser Sachverhalt bekannt wurde, ermitteln müssen. Nun aber ermittelt er bewusst und trotz vorliegender Anzeige nicht. Er behauptet, es gäbe keine Anhaltspunkte – obwohl diese bereits öffentlich vorliegen.

Ähnlich ist es in den anderen angezeigten Fällen – auch dort sind die Hinweise auf falsche Verdächtigungen, üble Nachrede usw. sehr eindeutig.

Das gilt auch für die Vorgänge am 9.12.2004 (siehe unten Punkt 2), wo offensichtlich ist, dass die Polizei im Laufe der Zeit die Tatvorwürfe verändert hat, der Verdacht der falschen Verdächtigung und auch der Beweismittelfälschung auf der Hand liegt.

In gleicher Weise abwegig ist die Behauptung, gegen den Anzeigerstatter sei von den Beschuldigten aus „politischen“ Gründen im Sinne von § 241 a StGB vorgegangen bzw. über seine Aktivitäten berichtet worden. Das gilt insbesondere auch, soweit Vorwürfe gegen den Polizeipräsidenten Meise wegen der Angaben in der Kriminalstatistik erhoben werden.

Die dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen.

Auch diese Behauptung von StA Vaupel ist offensichtlich falsch. Die in der Kriminalitätsstatistik gemachten Behauptungen sind nicht haltbar – von den dort erwähnten über 100 Straftaten ist nur eine zwischenzeitlich verurteilt (150 Euro Bußgeld), in den meisten Fällen gibt es keine Anklage. Daher sind die Behauptungen der Kriminalitätsstatistik offensichtlich geeignet, eine politische bzw. falsche Verfolgung auszulösen. Die Polizei hat ihre Veröffentlichung inzwischen selbst geändert – wenn auch unmaßgeblich. Dennoch zeigt das, dass die Formulierung nicht korrekt ist. StA Vaupel behauptet, die „dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen“. Damit behauptet er selbst, dass über 100 Straftaten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt kommen – ohne dafür Belege oder Beweise zu haben. Hier betreibt er nicht nur Strafvereitelung, sondern zudem Rechtsbeugung, in dem er selbst – wie in der von Vaupel abgewiesenen Anzeige hinsichtlich der Polizei benannt – Täter benennt ohne Verurteilung, sogar ohne Anklage.

Soweit das angezeigte Verhalten der Beschuldigten die Tatbestände der Beleidigung (14. Abschnitt des StGB) erfüllen könnte, war der Anzeigerstatter auf den Weg der Privatklage zu verweisen.

Das Gesetz sieht für die Verfolgung von Vergehen der angezeigten Art in erster Linie den Weg der Privatklage vor. Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 376 Strafprozessordnung von Amts wegen nur tätig werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Voraussetzung hier nicht vorliegt.

Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

StA Vaupel hat hier, wie in anderen Einstellungen auch, eine Strafverfolgung mangels öffentlichem Interesse unterlassen. Das ist zum einen in den konkreten Fällen offensichtlich eine abwegige rechtliche Beurteilung, denn die Beleidigungen, üblen Nachreden usw. geschahen ausnahmslos im öffentlichen Rahmen, z.B. in politischen Auseinandersetzungen und meist über die Presse. Zum zweiten – und das wiegt hinsichtlich einer Anzeige gegen StA Vaupel schwerer – hat er

selbst in einem Teil der Fälle schon entschieden, dass öffentliches Interesse vorliegt. Er hat umgekehrt die Anzeigen gegen den Unterzeichner dieses Briefes immer entgegengenommen, ermittelt und einen Teil zu Anklageerhebungen umgesetzt. Offensichtlich wird die Strafvereitelung im Fall der Einstellung der Ermittlungen gegen Angela Gülle (siehe unten), wo öffentliches Interesse verneint wird, obwohl derselbe Staatsanwalt in demselben Vorgang wegen Beleidigung gegen den Unterzeichner Anklage erhoben hat. Er hat also bereits entschieden, dass der Vorgang von öffentlichem Interesse ist, gegenüber einer Person aus der Obrigkeit wertet er trotzdem anders – deutlich eine bewusste Strafvereitelung im Amt.

Auf die meisten Punkte und Belege meiner Anzeigen ist StA Vaupel zudem gar nicht eingegangen. Daher bleibt im Wesentlichen unklar, mit welchen Gründen er Ermittlungen ablehnt oder einstellt.

2. Freiheitsberaubung, üble Nachrede, fälsche Verdächtigung etc. am 9.12.2003 in Gießen (Az. 501 Js 14731/04)

Am 9.12.2003 wurden 12 Personen in Gewahrsam genommen, als sie sich bei einer öffentlich angekündigten, auch der Polizei bekannten Gedichteslesung auf öffentlich zugänglichem Gelände aufhielten. Ein Platzverweis wurde vorher nicht ausgesprochen. Stattdessen behauptete die Polizei in einer Presseinformation am Folgetag, dass die Gruppe bei der Vorbereitung von Farbschmierereien ertappt worden sei. Utensilien seien beschlagnahmt worden. Diese Aussage ist in beiden Teilen eine Lüge. In der Zurückweisung des Widerspruchs seitens der Polizei räumt die Polizei diese Lüge auch indirekt ein, in dem sie eine neue – ebenso erfundene und noch abenteuerlichere – Behauptung aufstellt. Nun sei ein Brandsatz gefunden und sichergestellt worden. Dieser taucht aber in den Unterlagen direkt nach der Gewahrsamnahme gar nicht auf. Es ist offensichtlich, dass hier Straftaten erfunden, falsche Verdächtigungen erhoben und Beweismittel erst nachträglich hinzugedichtet und möglicherweise sogar von der Polizei selbst hergestellt wurden. Der Anfangsverdacht ergibt sich aus den vorliegenden Schriften der Polizei selbst.

StA Vaupel aber stellt das Verfahren ein.

Personen verweigerten die Feststellung ihrer Person. Bei den Personen wurden Flugblätter und Schreiben sichergestellt, in denen weitere Aktionen in der Zeit vom 09.12. bis 24.12.2003 angekündigt wurden. Bei zwei weiteren Personen wurden Farbanhaftungen an der Kleidung

Das ist erstens eine Lüge (solche Sicherstellungen erfolgten nicht) und zweitens auch gänzlich absurd, weil das Datum 24.12.2003 keinerlei politische Relevanz hat – also auch gar nicht erklärbar wäre, warum es bis zu diesem Zeitpunkt zu Aktionen kommen sollte.

angekündigt wurden. Bei zwei weiteren Personen wurden Farbanhaftungen an der Kleidung festgestellt. Zudem wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen in der Nähe des Haupteingangs zur

Die Farbanhaftungen wurden erst während des Gewahrsams festgestellt, können also nicht der Grund für das Gewahrsam sein. Zudem sind trockene Farbspuren an der Kleidung überhaupt nicht geeignet für einen Verdacht auf eine noch bevorstehende Farbaktion.

festgestellt. Zudem wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen in der Nähe des Haupteingangs zur Staatsanwaltschaft gefunden. Darin befand sich eine helle, scharf riechende Flüssigkeit. Ein Warnhinweis auf dem Behälter wies den Inhalt als gesundheitsgefährdend aus. Später wurde durch das LKA bestätigt, dass es sich um ein Lösungsmittel handelte, das zur Herstellung eines Brandsatzes geeignet war.

StA Vaupel hat zu dem von der Polizei benannten angeblichen Chemikalienbehälter offensichtlich Überlegungen angestellt. In der Anzeige wurde vom Anzeigensteller bereits die Vermutung geäußert, dass es sich um Material der Reinigungsfirma handeln könne – anders lassen sich die Farbanhaftungen kaum erklären. Auch der Warnhinweis deutet eher auf Reinigungsmittel hin. Dieser geäußerten Vermutung ist StA Vaupel offenbar gar nicht nachgegangen, hat also nicht ermittelt, sondern die bereits absurde Version der Polizei um eigene absonderliche Überlegungen ergänzt. Dieses ist wiederum nicht nur Strafvereitelung (er ermittelt nicht gegen die angezeigten Personen, sondern gegen den Anzeigsteller), sondern Rechtsbeugung, weil er aktiv die Umdeutung eines gefälschten Beweismittels selbst betreibt.

Eine Freiheitsberaubung kommt nur in Betracht, wenn die Handlung der Polizei rechtswidrig war.
Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme war § 32 Abs. 1
Nr. 2 HSOG. Danach muss die Handlung der Polizei unerlässlich sein, um die unmittelbar
bevorstehende Begehung einer Straftat zu verhindern.

Jenseits aller anderen Punkte hat StA Vaupel diese Frage offensichtlich gar nicht geprüft, z.B. die Frage, ob ein Platzverweis den Zweck nicht auch erfüllt hätte.

Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die

Der „Gesamteindruck“ der Gruppe entsprach dem per Flugblatt und im Internet angekündigten Tatbestand: Eine Gruppe, die im Kreis sitzt unter einer Laterne. Sie liest sich Gedichte vor. Es ist absurd, anzunehmen, dass Menschen, die einen Termin öffentlich angekündigen und sich unter einer Laterne im Hellen sammeln, ausgerechnet Straftaten begehen sollen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass StA Vaupel das selbst annimmt. Sondern er verdreht bewusst die Fakten, um zu dem gewünschten Ergebnis – einer Nichtstrafverfolgung der verantwortlichen Polizeibeamten – zu kommen. Das wiederum ist Strafvereitelung und Rechtsbeugung.

oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen. Es konnte daher von unmittelbar bevorstehenden Straftaten (Sachbeschädigung nach § 303 StGB oder Brandstiftung nach §§ 306 ff. StGB) ausgegangen werden.
In Anbetracht des widerstrebenden Verhaltens der Gruppe gegenüber der Polizei war der polizeiliche Gewahrsam unerlässlich.
Gegen die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken.
Daher war die Handlung der Polizei Gießen rechtmäßig.

Diese Rechtsauffassung zeigt mehr die Gedankenwelt des StA Vaupel als dass sie rechtlich naheliegend ist. Regelmäßig ist vor einer Ingewahrsamnahme zu prüfen, ob andere Maßnahmen den gleichen Zweck erfüllen, z.B. Platzverweise. Unklar ist aber vor allem, welcher Zweck verfolgt wurde – denn Straftaten waren unter den beschriebenen und von der Polizei vorgefundenen Gegebenheiten weder naheliegend noch zu erwarten.

unverzüglich freigelassen worden, hat die Polizei glaubhaft dargelegt, dass eine mögliche zeitliche

Der Begriff „glaubhaft“ deutet auf Ermittlungen hin. StA Vaupel benennt aber keinen Punkt, was die Version der Polizei glaubhaft macht – vor allem angesichts dessen, dass die Polizei selbst im Laufe der Zeit ihre Versionen geändert hat (erst Farbschmierereien, dann Brandsatz).

Bei den in Gewahrsam genommenen Personen wurden Utensilien beschlagnahmt, die auf die Durchführung von Farb- und Brandanschlägen hindeuteten. Daher liegt eine falsche Verdächtigung nach § 164 StGB offensichtlich nicht vor.

Mit dieser Aussage macht sich StA Vaupel nun die Erfindungen der Polizei selbst zueigen und ergänzt sie nach eigenem Interesse. Nun sollen Farb- UND Brandanschlagsmaterialien beschlagnahmt worden sein. Das hat die Polizei nie behauptet, sondern sie hat zunächst nur von Farbschmierereien und später nur von einem Brandsatz gesprochen. Mit seinen Ausführungen erfindet Vaupel eine neue Ermittlungslage aus eigenen Stücken – offensichtlich Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt.

Eine Fälschung beweiserheblicher Daten nach § 269 StGB ist nicht ersichtlich. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Chemikalienbehälter - wie vom Anzeigerstatter behauptet - tatsächlich nicht vor dem Gebäude der Staatsanwaltschaft sichergestellt wurde.

Dass es „keine Anhaltspunkte“ gibt, darf aus rechtlichen Erwägungen StA Vaupel nicht einfach behaupten, sondern muss es prüfen. Das ist offensichtlich nicht geschehen. Ein Ermittlungsverfahren hätte die Herkunft des Behälters – so er denn überhaupt existiert – klären können. Insbesondere die Farbanhaftungen deuten darauf hin, dass die Version des Anzeigerstatters nahe liegt. Warum der Behälter, sollte es ein Brandsatz gewesen sein, Farbspuren von der Wand aufweisen sollte, ist schlicht nicht erklärlich.

3. Einstellung des Verfahrens gegen Angela Gülle (Az. 501 Js 14736/04)

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, das ein Einschreiten von Amts wegen gebieten würde, liegt nicht vor.

Der Vorfall hat weder nach den Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis des Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

StA Vaupel behauptet, der Vorgang hätte keine Relevanz über den Lebenskreis der Betroffenen hinaus. Tatsächlich geschah der Vorgang öffentlich, es kam zu mehreren Verhaftungen, etlichen Presseberichten – der Vorgang gehörte in den Tagen nach dem Geschehnis zu den meistdiskutierten Vorkommnissen in Gießen. Während Körperverletzung und Sachbeschädigung seitens Angela Gülle unstrittig und öffentlich bekannt sind, geht StA Vaupel mit viel Erfindungsgeist einer Anzeige von Gülle gegen den Unterzeichner dieses Briefes nach. Hier hat er im gleichen Vorgang plötzlich ein hohes öffentliches Interesse entdeckt – was besonders paradox ist, weil selbst wenn man annimmt, dass die Anklage gegen den Unterzeichner dieses Briefes überhaupt haltbar ist, das Verschulden des Angeklagten bedeutend geringer wäre als das von Angela Gülle. Also ist davon auszugehen, dass StA Vaupel bewusst den gleichen Vorgang einmal wichtig nimmt und einmal nicht – eben um den Unterzeichner dieses Briefes anklagen zu können und im anderen Fall eine Anklage zu verhindern. Damit lässt sich StA offensichtlich nicht in der Sache leiten, sondern von Interessen – sein Verhalten ist Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.

4. Einstellung des Verfahrens gegen Bernd Altmeyen (Az. 501 Js 14768/04)

Die in dem Zeitungsartikel vom 24.06.2004 aufgestellte Behauptung, der Anzeigenerstatter „müsse sich (vor Gericht) verantworten, weil er einem Polizeibeamten ins Gesicht getreten hatte „ ist nach den Feststellungen des Amtsgerichts in Gießen im Urteil vom 15.12.2003 - 54/06 Ds 501 Js 19696/02 - zutreffend.

Die Tatbestände der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und der politischen Verdächtigung (§ 241 a StGB) sind durch den Zeitungsartikel offensichtlich nicht erfüllt.

StA Vaupel sagt hiermit aus, dass ein nicht rechtskräftiges Urteil bereits als Grundlage für eine Tatsachenbehauptung genutzt werden kann. Demgegenüber ist aber gerade in einem laufenden Berufungsverfahren eine bekräftigende Vorverurteilung geeignet, eine Strafverfolgung andauern oder wirksam werden zu lassen. Daher kann rechtlich nur angemessen sein, bis zur Rechtskräftigkeit eines Urteils jede Tatsachenbehauptung zur Schuldfrage als falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) zu werten.

Zu diesen Einzelpunkten ist hinzuzufügen, dass der schwerwiegende Eindruck entsteht, dass StA Vaupel in den von ihm eingestellten oder abgelehnten Ermittlungsverfahren von Beginn an sein Augenmerk ausschließlich darauf gerichtet hat, Gründe für das Nichtverfolgen zu finden. Die belastenden Hinweise hat er offensichtlich gar nicht geprüft, denn er ist in keinem Falle überhaupt näher darauf eingegangen.

Für die Richtigkeit

Ergänzung: Freiheitsberaubung 10.7.2004 in Lich (Az 501 Js 19842/04)

Die Begründung der Einstellung durch Staatsanwalt Vaupel enthält eine Vielzahl falscher Darstellungen. Zudem weisen mehrere Punkte darauf hin, dass er nie ermittelt, z.B. das vorliegende Material gesichtet hat.

offenen Tür statt. Der Anzeigerstatter und drei weitere Personen leisteten Widerstand gegen eine im Eingangsbereich an ihnen vorgenommene Personenfeststellung. Sie

Die Behauptung, der Anzeigerstatter und drei weitere Personen hätten Widerstand gegen die Personenfeststellung geleistet, ist frei erfunden – im übrigen (wie so oft) im Nachhinein hinzugedichtet.

gegen eine im Eingangsbereich an ihnen vorgenommene Personenfeststellung. Sie versuchten mehrfach lautstark, die Festbesucher auf die ihrer Auffassung nach rechtswidrige Maßnahme aufmerksam zu machen. Nach Beendigung der

Dass die im Polizeikessel befindlichen Personen BesucherInnen lautstark auf sich aufmerksam machten, ist weder verboten noch eine Gefahr. Nur letzteres aber würde einen Platzverweis oder eine daraus folgende Gewahrsamnahme rechtfertigen.

Vaupel gibt selbst zu, dass der Anzeigerstatter dem Platzverweis gefolgt ist – trotz Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit. Das Verteilen von Flugblättern 2 km entfernt ist weder verboten noch eine Gefahr.

Später versuchte der Anzeigerstatter in einem Shuttle Bus an der Dietrich Bonhoeffer Schule Flugblätter zu verteilen und störte Besucher beim Einsteigen. Der Bus sollte

Der Anzeigerstatter befand sich nie „im“ Bus, sondern reichte durch die offene hintere Tür (die vordere war ebenfalls geöffnet!) Flugblätter in den Bus. Aus keiner Handlung war abzuleiten, dass er im Bus mitfahren wollte, da er nie weiter als bis auf die erste Stufe der Eingangstreppe ging. Das Betreten des Busses war ihm zudem nie untersagt worden. Das Besucher beim Besteigen des Busses gestört wurden, ist frei erfunden. In jedem Fall war nirgendwo eine Gefahr zu erkennen, die allein eine Gewahrsamnahme rechtfertigt.

Der Anzeigerstatter wurde mehrfach vergeblich aufgefordert, den Bus zu verlassen, und sodann durch Polizeibeamte aus dem Bus gezogen. Ihm wurde die Ingewahrsamnahme bis

Die Festnahme erfolgte weder im Bus noch im Zusammenhang mit dem Flugblattverteilen, sondern in deutlicher Entfernung von der Bushaltestelle. Das der Anzeigerstatter seinen Bekannten „auf der anderen Straßenseite“ etwas zurief, ist zwar richtig, aber die Bekannten standen noch beim Bus, nicht der Anzeigerstatter.

19.00 Uhr eröffnet. Er rief seinen Bekannten auf der anderen Straßenseite laut zu, er sei festgenommen und jemand müsse „das hier“ abholen. Dabei legte er seine Digitalkamera und einige Flugblätter an den Straßenrand. Er wiederholte seine Aufforderung mit dem Hinweis, dass da noch Sachen liegen würden, die dann abgeholt werden müssten. Der

Der Ablauf mit der Digitalkamera ist richtig beschrieben, nur war die Kamera, als die Polizei den Festnahmeort wieder freigab, nicht mehr da. Da sie von der Polizei während der Festnahme gesichert war, kann nur die Polizei selbst die Kamera entwendet haben.

Eine Freiheitsberaubung kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme der Polizei rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme war § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG. Danach muss die Handlung der Polizei unerlässlich sein, um eine Platzverweisung nach § 31 HSOG durchzusetzen. Der Anzeigerstatter war des Polizeigeländes der Bereitschaftspolizei in Lich verwiesen worden. Er befand sich zum Zeitpunkt der Festnahme in einem Bus, der ohne Zwischenstopp dorthin fahren sollte. Daher war zu befürchten, dass er dorthin zurückkehren und damit gegen den Platzverweis verstoßen wollte. In Anbetracht

Vaupel wiederholt die Lüge von der Festnahme im Bus. Da er selbst auf ein dauernd mitlaufendes Video verweist, wäre es ein Leichtes für ihn gewesen, den tatsächlichen Ablauf zu überprüfen. Zudem erscheint die Absicht, per Polizeibus zum Polizeifest zu fahren, nicht naheliegend – diese Annahme hat die Polizei vor Ort auch nie benannt. Offenbar hat StA Vaupel aber gar nicht ermittelt. An keiner Stelle beschreibt Vaupel, welche Gefahr vom Anzeigerstatter ausgegangen sein soll. Eine solche Gefahr ist aber Voraussetzung für Platzverweis und Gewahrsamnahme (s. HSOG).